

# SATZUNG

## über die Entschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frauenstein

### Feuerwehrentschädigungssatzung vom 04.05.2009

Auf Grund des § 4 SächsGemO vom 21. April 1993 in der Fassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Nr. 4 S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01. 2008, § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 /SächsGVBl. S. 245, 647) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 und §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. Nr. 9 S. 291) hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein am 04.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die in Abs. 2 bis 4 genannten ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung ist nach der Wehrgröße und den Aufgaben gestaffelt.

(2) Stadtwohrleiter und Ortswehrleiter:

➤ Stadtwohrleiter	70,00 €,
➤ Burkersdorf	35,00 €,
➤ Dittersbach	35,00 €,
➤ Frauenstein	50,00 €,
➤ Kleinbobritzsch	35,00 €,
➤ Nassau	35,00 €.

(3) Jugendfeuerwehrwart:

➤ bis 20 Kinder	25,00 €,
➤ über 20 Kinder	30,00 €.

(4) Gerätewart:

➤ Burkersdorf	30,00 €,
➤ Dittersbach	30,00 €,
➤ Frauenstein	35,00 €,
➤ Kleinbobritzsch	30,00 €,
➤ Nassau	30,00 €.

(5) Die Aufwandsentschädigungen werden für die Monate Januar bis Juni bis zum 15. Juli und für die Monate Juli bis Dezember bis 31.12. gezahlt. Personelle Veränderungen bei den Funktionsträgern sind der Stadtverwaltung Frauenstein unverzüglich anzuzeigen.

#### § 2 Anerkennung der Dienstjahre

Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frauenstein erhalten als aktives bzw. Altersmitglied eine einmalige Anerkennung für ihre Dienstjahre entsprechend nachfolgender Staffelung:

➤ für 10 Jahre	20,00 €,
➤ für 20 Jahre	40,00 €,
➤ für 25 Jahre	50,00 €,
➤ für 30 Jahre	60,00 €,
➤ für 40 Jahre	80,00 €,
➤ für 50 Jahre	100,00 €,
➤ für 60 Jahre	120,00 €,
➤ für 70 Jahre	140,00 €.

#### § 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

ausgefertigt: Frauenstein, den 05.05.2009



Hentschel, Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
  2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
  4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
    - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk: Abdruck im Amtsblatt „Frauensteiner Stadtanzeiger“ in Ausgabe Nr. 232 vom 30.05.09.



Hentschel, Bürgermeister

